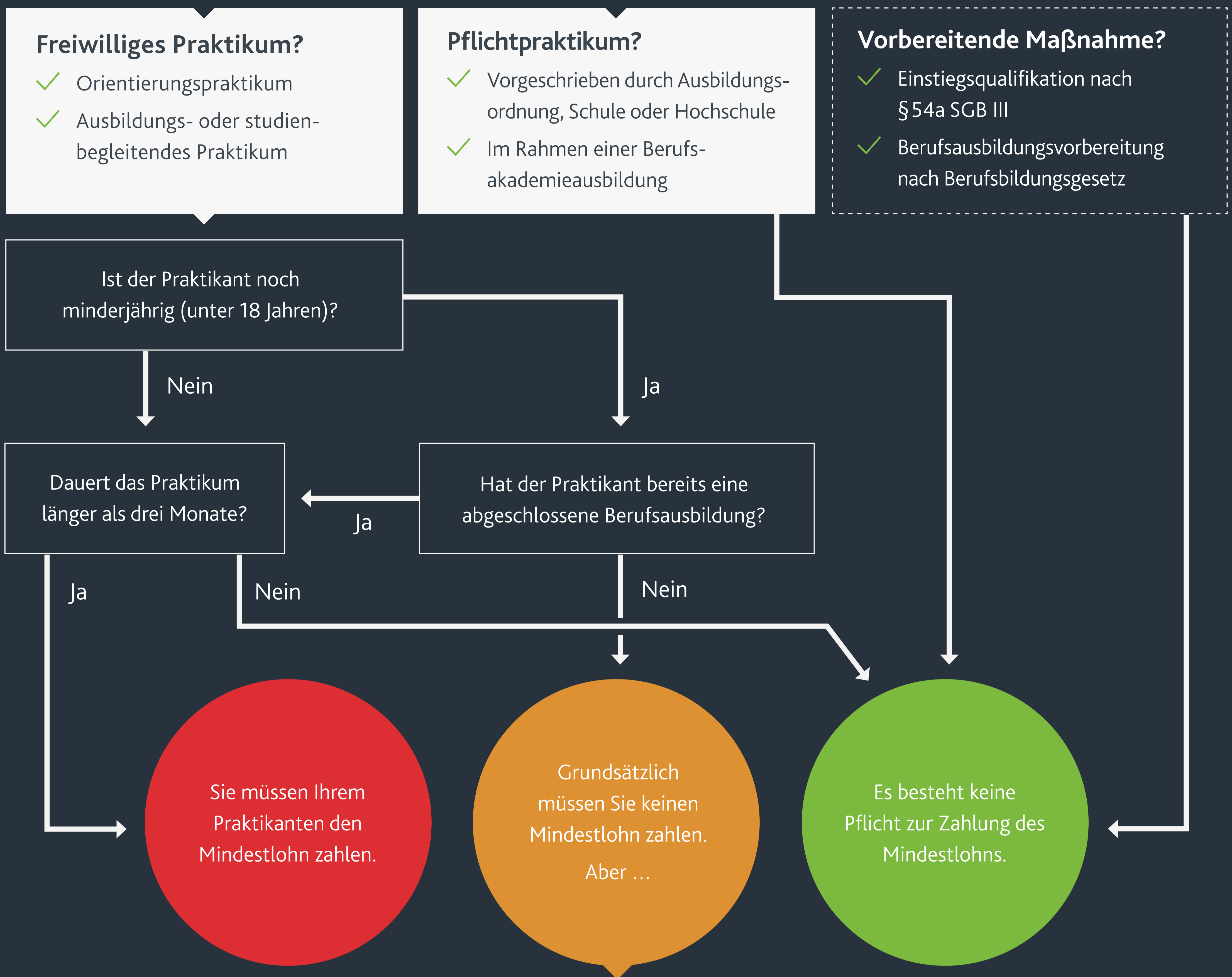


Muss ich meinem Praktikanten den Mindestlohn zahlen?



... wenn Ihr Praktikant während des Praktikums das 18. Lebensjahr vollendet, kann ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Mindestlohn bestehen und Sie sollten eine erneute Prüfung der Mindestlohnpflicht vornehmen!

Entscheidend für die Mindestlohnpflicht nach dem MiLoG (Mindestlohngesetz) sind vor allem die **Art** und die **Dauer** des Praktikums.

Zu unterscheiden ist zwischen **Pflichtpraktikum** und **freiwilligem Praktikum**:

Ein **Pflichtpraktikum** liegt immer dann vor, wenn es zwingend in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Es kann sich dabei um (hoch-)schulrechtliche Bestimmungen oder Berufsausbildungsordnungen handeln. Auch verpflichtende Praktika im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich anerkannten Berufsakademie sind Pflichtpraktika. Sie sollten sich immer die entsprechende Ausbildungsordnung vorlegen lassen und sich in Zweifelsfällen beim zuständigen Ausbilder erkundigen.

Sind Praktikanten nicht verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren, so handelt es sich stets um ein **freiwilliges Praktikum**, z. B. als Orientierungspraktikum vor dem Studium. Das ist auch dann der Fall, wenn es berufsausbildungs- oder studienbegleitend stattfindet.

Sofern es sich bei dem Praktikum um ein freiwilliges Praktikum handelt, müssen Sie Ihrem Praktikanten dann den Mindestlohn zahlen, wenn das Praktikum **länger als drei Monate andauert**. Die Pflicht zur Mindestlohnzahlung gilt auch dann, wenn bereits zuvor ein freiwilliges Praktikumsverhältnis mit demselben Praktikanten bestand! Ein zweites freiwilliges Praktikum beim selben Unternehmen unterliegt daher von Beginn an dem Mindestlohn.

Es ist vom Gesetzgeber allerdings bislang nicht geklärt, ob ein freiwilliges Praktikumsverhältnis, das für längere Zeit als für drei Monate abgeschlossen wurde, ab dem ersten Tag oder erst nach drei Monaten mit dem Mindestlohn zu vergüten ist.



Praxistipp

Eine Kombination aus Pflichtpraktikum und anschließendem freiwilligen, max. dreimonatigen Praktikum ist nach dem MiLoG möglich! Bei einem dreimonatigen Pflichtpraktikum kann so z. B. eine Gesamtbeschäftigung über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 6 Monaten ohne Mindestlohn erfolgen.



Achtung

Zum 1. Januar 2017 wurde der Mindestlohn um 0,34 EUR angehoben und beträgt nun **8,84 EUR** pro Stunde.